

6. Vereinigung von Gewerbetreibenden zur Herbeiführung und Erhaltung angemessener Preise für ihre gewerblichen Leistungen. Unter welcher Voraussetzung steht dem einzelnen Mitgliede das Recht zu, entgegen den Vertragsbestimmungen vom Vertrage zurückzutreten?

VI. Civilsenat. Ur. v. 6. November 1902 i. S. S. (Bell.) w. G.
(Rl.). Rep. VI. 124/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien schlossen mit drei anderen, die, wie sie, gewerbsmäßig Gerüste verließen, (So., Je. und L.) am 27. Juni 1899 einen Vertrag, wodurch sich jeder den anderen Beteiligten gegenüber verpflichtete, seinen Kunden den Preis für verlassene Gerüste in einer bestimmten Weise zu berechnen, und nicht niedriger. Zuwiderhandeln, so hieß es im Vertrage, sollte für die Überschreitenden für jeden einzelnen Fall mit 1000 M Strafe zu gunsten der anderen Unterzeichner des Vertrages gesühnt werden. Eine Kündigung des Vertrages sollte drei Monate vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1900, zulässig sein.

Der Beklagte berechnete unstreitig in wiederholten Fällen seinen Kunden niedrigere als die im Vertrage vorgesehenen Preise. Der Kläger forderte deswegen seinen Anteil an den vom Beklagten verwirkten Strafen, und zwar zunächst 1600 M. Das Landgericht verurteilte klagegemäß, und die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat in den Vorinstanzen die Verbindlichkeit des Vertrages vom 27. Juni 1899 unter Hinweis auf § 152 Abs. 2 Gew.O. bezweifelt; aber das Berufungsgericht hat mit Recht in Übereinstimmung mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 4. Februar 1897,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 38 S. 155,
das Gegenteil angenommen. . . .

Die rechtliche Zulässigkeit des Klagenspruches war ferner vom Beklagten um deswillen bestritten, weil der Kläger nur gemeinsam mit den anderen Beteiligten die Strafe einklagen könne. Dieses, vom Landgericht mit zutreffenden Gründen zurückgewiesene, Bedenken wurde in zweiter Instanz fallen gelassen. Die Revision hat es in anderer Form wieder aufgenommen, indem sie aus der rechtlichen Natur des Vertrages folgern will, der Kläger könne nicht Zahlung der Strafe an ihn, sondern nur an die Gesellschaft fordern. Der Angriff geht jedoch fehl. Es kann unerörtert bleiben, ob jene Folgerung richtig sein würde, wenn ein eigentlicher Gesellschaftsvertrag vorläge. Jedenfalls schließen die Bestimmungen des Vertrages die Zahlung an eine gemeinsame Kasse aus, da solche gar nicht vorgesehen ist. Der Vertrag bezweckt überhaupt nicht, eine Vermögensgemeinschaft irgend welcher Art unter den Beteiligten zu begründen. Einlagen sind nicht vorgeschrieben; jeder Teilnehmer bleibt in seinem Gewerbebetriebe völlig selbständig und hat den anderen Beteiligten gegenüber einzig die Verpflichtung übernommen, bei der Preisberechnung in vorgeschriebener Weise zu verfahren und nicht unter den im Vertrage bestimmten Preis hinterzugehen. Daraus folgt, daß die Strafe, die bei einer Verletzung jener Verpflichtung zu gunsten der anderen Beteiligten verwirkt sein soll, von diesen unmittelbar für sich eingefordert werden kann.

Die Behauptung des Beklagten, daß der Kläger selbst den Vertrag nicht eingehalten habe, ist auf Grund des erhobenen Beweises vom Berufungsrichter für widerlegt angesehen. Damit wird diese Verteidigung des Beklagten hinfällig. Er hat aber weiter geltend gemacht, daß auch die drei anderen Teilnehmer den Vertrag nicht eingehalten hätten. Bei wiederholten Zusammenkünften der Beteiligten habe Beklagter das zur Sprache gebracht, ohne damit Gehör zu finden,

insbesondere auch beim Kläger nicht. Dieser habe ihm sogar, als er einmal solche Beschwerde vorgebracht habe, direkt den Mund verboten, und darauf habe der Beklagte dem Kläger erklärt, jetzt werde er den Vertrag gleichfalls nicht mehr einhalten. Mit Rücksicht auf diesen Vorgang hätten auch Jo. und Je. den Vertrag für aufgehoben gehalten. Diese vom Beklagten behaupteten Tatsachen hat das Berufungsgericht als rechtlich unerheblich angesehen. Die Urteilsgründe sagen darüber, nach dieser Darstellung habe der Kläger nicht zum Ausdruck gebracht, daß er vom Vertrage abgehen wolle. Habe er den wiederholten Bruch des Vertrages durch die drei anderen nicht geltend gemacht oder ihn beschönigt, so beweise das nur, daß er nicht willens gewesen sei, ihnen gegenüber von seinem Recht Gebrauch zu machen; damit sei aber dem Beklagten nicht das Recht genommen, seinerseits die vertragsuntreuen Genossen zu belangen. Die Erklärung des Beklagten habe den, eine bestimmte Kündigung vorschreibenden, Vertrag nicht aufheben können. Sie sei eine unberechtigte Drohung mit einem Vertragsbruche gewesen, der der Kläger zu widersprechen nicht verpflichtet gewesen sei. Beklagter habe auch nach der Sachlage nicht annehmen können, daß der Kläger mit seinem Abgehen vom Vertrage einverstanden sei, und wenn er wirklich solchen Glaubens gewesen sein sollte, habe er sich nicht lediglich darauf stützen dürfen, daß der Kläger geschwiegen habe, sondern hätte mindestens seinen Standpunkt wiederholt scharf darlegen und eine Erklärung zu provozieren versuchen sollen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Schweigen des Klägers zu der Erklärung des Beklagten nicht schlüssig sei für die Feststellung einer durch stillschweigende Willenserklärung erklärten Zustimmung, beruht auf einer Würdigung der Beweiskraft von Tatsachen und ist insoweit dem Angriffe in der Revisionsinstanz entzogen. Fraglich erscheint es, ob der Sachverhalt nicht dazu Anlaß gab, zu prüfen, ob der Kläger erkannt habe, daß der Beklagte irrtümlich aus seinem Verhalten das Recht entnahm, vom Vertrage abzugehen, und ob er nicht in solchem Falle verpflichtet gewesen sein würde, zu widersprechen, damit nicht durch sein Schweigen der Beklagte in seinem Irrtum bestärkt würde. Denn ein vom Kläger mitverschuldeter Irrtum des Beklagten über den Fortbestand des Strafvertrages würde dem Kläger das Recht nehmen können, von dem gutgläubig handelnden

Beklagten die Strafe einzufordern. Indessen kann das auf sich beruhen, weil der Begründung des angefochtenen Urteils ein anderes Bedenken entgegensteht, das zu seiner Aufhebung führen muß.

Die Revision hat geltend gemacht, der Vertrag sei ein Gesellschaftsvertrag, von dem der einzelne Teilnehmer aus wichtigen Gründen einseitig abgehen könne, und der wiederholte Vertragsbruch der anderen Beteiligten mache einen rechtfertigenden Grund dafür aus. Dem kann insofern nicht beigetreten werden, als der Vertrag der Parteien vom Standpunkte des hier maßgebenden gemeinen Rechts aus nicht völlig unter den Begriff einer Gesellschaft fällt. Vereinigungen von Gewerbetreibenden, die auf die Festhaltung von Mindestpreisen gegenüber den Abnehmern der einzelnen Teilnehmer hinwirken, sind nicht Gesellschaften im eigentlichen Sinne des Wortes; aber sie stehen diesen nach ihrer rechtlichen Natur nahe. Denn gleich ihnen erstreben sie einen durch das Zusammenwirken der Beteiligten zu erzielenden Erfolg, der jedem von ihnen zugute kommen soll. Aus dieser Bestimmung des Vertrages für die Erreichung eines für alle Beteiligte gleich wirkenden Erfolges ergibt sich die rechtliche Notwendigkeit, daß (analog dem, was für Gesellschaften gilt) dem einzelnen Teilnehmer das Recht des Rücktritts freisteht, wenn die anderen Teilnehmer den bezweckten Erfolg absichtlich vereiteln oder unmöglich machen. Bei einem Kartellvertrage läßt sich die Festhaltung des Preises nicht erreichen, wenn die meisten Beteiligten den Vertrag nicht einhalten. Jeder, der dem Vertrage zuwider zu einem geringeren Preise abschließt, bringt die Vertragstreuen in Gefahr, ihre Kundschaft einzubüßen. Diese Gefahr steigert sich in dem Maße, als die Zahl der Vertragsuntreuen wächst, und die Möglichkeit einer Klage auf die anteilsweise Zahlung der Vertragsstrafe wird die drohenden wirtschaftlichen Nachteile nicht immer ausgleichen. Es muß daher in Ermangelung abweichender Bestimmungen des Vertrages davon ausgegangen werden, daß bei Verträgen der in Rede stehenden Art der einzelne Teilnehmer nur insoweit und für so lange sich hat binden wollen, als nicht die Erreichung des gewollten Zweckes nach verständiger Beurteilung der Sachlage von den anderen am Vertrage Beteiligten unmöglich gemacht wird. In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle haben nun, wenn die Sachdarstellung des Beklagten richtig ist, die drei anderen Beteiligten, also die Mehrheit, den Vertrag nicht eingehalten, und der Kläger ist

nicht willens gewesen, dem durch die Geltendmachung der Strafklausel entgegenzuwirken. Dann haben aber die dem Beklagten gegenüberstehenden Mitbeteiligten den Zweck der Vereinigung vereitelt, und daraus erwuchs dem Beklagten das Recht, seinerseits einseitig seinen Rücktritt zu erklären. Dieser Erklärung gegenüber bedurfte es einer Annahme von seiten des Klägers nicht, und insofern steht nichts entgegen, dem Schweigen des Klägers zu der Rücktrittserklärung mit dem Berufungsgericht die rechtliche Erheblichkeit abzuspochen.

Das angefochtene Urteil . . . mußte demnach aufgehoben werden.“ . . .